

## Der "löchrige" Schutzschirm in der zahnärztlichen Versorgung

---

Es liegt seit einigen Tagen ein Referentenentwurf des BMG zum Schutz der Versorgungsstrukturen unter anderem im Bereich der zahnärztlichen Versorgung (*SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung*) vor. Diese Verordnung betrifft die Bereiche der zahnärztlichen Versorgung, der Heilmittelversorgung, der Mutter-/Vater-/Kindleistungen und der Pflegehilfsmittelversorgung.

**Nachfolgend wird nur der zahnärztliche Bereich betrachtet.** Hierbei muss zunächst berücksichtigt werden, dass im zahnärztlichen Versorgungsbereich - im Gegensatz zum ärztlichen Versorgungsbereich - regelhaft eine echte Einzelleistungsvergütung vorgenommen wird, nicht eine Zahlung innerhalb einer morbiditätsorientierten Gesamtvergütung. Das bedeutet in der Praxis, die Krankenkassen und die KZVen vereinbaren einen Punktwert, der multipliziert mit der Punktzahl aus dem Bema (*Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen*) vergütet wird. Wenn weniger zahnärztliche Leistungen "abgerufen" werden, reduziert sich entsprechend auch die Gesamtvergütung.

**Paragraf 1 des Entwurfes** der SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung sieht nunmehr Ausgleichszahlungen auch für den Bereich der Vertragszahnärzte vor. Dort ist in Absatz 1 vorgesehen, dass für das Kalenderjahr 2020 90 % der Gesamtvergütung des Jahres 2019 an die Zahnärzteschaft ausbezahlt sind, sofern nicht die KZV innerhalb von 28 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung den Krankenkassen gegenüber eine andere Erklärung abgibt. Wenn also die KZV nichts tut, tritt automatisch diese Regelung in Kraft. Damit würde dann für 2020 die Gesamtvergütung festgeschrieben und die Krankenkassen müssten die Abschlagszahlungen an die KZV, die sie zur Verteilung benötigt, entsprechend angepasst entrichten.

**Die möglicherweise überobligatorische**, also nicht durch erbrachte Leistungen gedeckte Verteilung der zur Verfügung stehenden Gesamtvergütung muss die KZV innerhalb des HVM in der Form verteilen, dass damit eine Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erreicht wird. Die KZV muss entsprechende Sicherstellungszahlungen an die Vertragszahnärzte leisten, damit keine Praxis, sollte die aktuelle Lage länger andauern - in Insolvenz gehen muss, weil sie Corona bedingt Mindereinnahmen hat.

**Neben der Option der KZVen**, von dieser Gesetzregelung per regionalem Beschluss grundsätzlich keinen Gebrauch machen zu wollen, ist zweiter großer Unterschied zum Schutzschirm der Humanmediziner, dass der der Zahnärzte insoweit besonders löchrig ist, weil in den Kalenderjahren 2021 und 2022 bezüglich der aktuellen Überzahlungen Rückzahlungen an die Krankenkassen stattfinden müssen.

**Dieser Überzahlungsbetrag muss** zwar nicht vollständig zurück gezahlt werden, sondern "nur" 70 % davon, gestreckt auf die Kalenderjahre 2021 und 2022. Die Einzelheiten dazu haben die Vertragspartner der Gesamtverträge entsprechend zu regeln. Parallel dazu muss zum Zwecke der "Refinanzierung" die KZV innerhalb ihres HVM entsprechende Regelungen schaffen.

**Auf Grund der echten Einzelleistungsvergütung** lässt sich auch exakt berechnen, in welcher Höhe tatsächlich die Krankenkassen im Kalenderjahr 2020 die Gesamtvergütung hätten zahlen müssen; dies auf Grund des vertraglich vereinbarten festen Punktwertes. Unabhängig davon sieht § 1 Abs. 4 dieser Verordnung vor, dass bezüglich des Festzuschusses, der dem Grunde nach erst nach Beendigung der Behandlung gezahlt werden soll, Abschlagszahlungen gewährt werden. Hierbei handelt es sich auch nur um eine Liquiditätsbeihilfe.

---

**Im Rahmen einer abschließenden Beurteilung** ist festzustellen, dass die Regelungen hier letztlich dazu dienen, Zahnarztpraxen zu Lasten der Kassen vorübergehende "Überbrückungskredite" zu gewähren. Eine echte Unterstützung ist letztlich nur in einem vergleichsweise kleinen Umfang festzustellen.

**Das BMG geht ausweislich der Begründung** davon aus, dass es sich bei den derzeit nicht durchgeführten Zahnarztbehandlungen ganz überwiegend um zeitliche Verschiebungseffekte handelt, was in den Folgequartalen entsprechend höhere Honorare erwarten lässt. Es bleibt abzuwarten, ob sich an diesem Ansatz in der weiteren Beratung – also bis zum tatsächlichen Beschluss dieser bisher ja nur als Entwurf vorliegenden Verordnung - noch etwas ändert.